

**Hinweise zur Umsetzung von
ProduktionsIntegrierten Kompensationsmaßnahmen - PIK -
im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutz-
gesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2015
der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, März 2016**

Die neuen Rahmenbedingungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besonders die Umsetzung der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz machen es notwendig, die geforderte Berücksichtigung der Landwirtschaft zu konkretisieren. Daher soll in diesem Papier beschrieben werden, wie Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz insbesondere bei der Umsetzung der Eingriffsregelung eingebunden werden kann und wie und welche produktionsintegrierten Maßnahmen umgesetzt werden können. Die praxisnahe Umsetzung der Eingriffsregelung soll in diesem Papier dargestellt werden.

Gliederung:

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. „Suchräume“**
- 3. Beschreibung von produktionsintegrierten Maßnahmen**
- 4. Das Verfahren der Eingriffsregelung**
- 5. Umsetzungshinweise**

1. Rechtsgrundlagen:

- BNatschG
- LNatschG
- Einführungserlass des Umweltministerium vom 05.11.2015

(Die Gesetzestexte sind kursiv im Kasten dargestellt.)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

Das BNatschG aus dem Jahr 2009 fordert eine stärkere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Aspekte bei der Umsetzung der Eingriffsregelung ein. Die wird u. a. in nachfolgenden Paragrafen geregelt.

§ 3 (3) BNatschG

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

§ 3 (4) BNatschG

Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparken beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

§ 5 (1) BNatschG

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

§ 15 (3) BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass:

- auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei Maßnahmen des Naturschutzes stärker Rücksicht genommen werden muss,
- bei Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sind,
- besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind,
- vertraglichen Vereinbarungen ein besonderer Vorrang einzuräumen ist.

Landesnenschutzgesetz (LNatschG)

Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz vom 15. Oktober 2015 wurde festgelegt, welche Kompensationsmaßnahmen vorrangig umzusetzen sind, welche Zielräume besonders berücksichtigt werden sollen und wie die Verwendung von Ersatzgeldern zu erfolgen hat. Die Umsetzung der Eingriffsregelung hat immer unter Beachtung agrarischer Belange zu erfolgen.

§ 7 (1) LNatschG

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mit Ersatzzahlungen durchzuführende zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden, unter Beachtung der räumlich-funktionalen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG, auf Flächen in Natura 2000-Gebieten, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Die in § 7 (1) LNatschG definierte Kulisse bedarf aus landwirtschaftlicher Sicht einer Konkretisierung:

- Es wird hervorgehoben, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen umzusetzen sind.
- Flächen der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie finden bei den Wasserkoooperationen und bei der freiwilligen Umsetzung von Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungskorridoren die Unterstützung der Landwirtschaft.
- Geschützte Flächen umfassen die Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, dazu gehören auch Flächen im Nationalpark.
- Die genannten „Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen“ sind die in Flächennutzungsplänen integrierten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 5 (2), 10 BauGB).
- Eine Ausweisung rein nach Verfügbarkeit von Flächen durch z. B. die eingriffsverursachende Kommune entspricht in keinster Weise den naturschutzfachlichen als auch den agrarstrukturellen Anforderungen.

§ 7 (2) LNatschG

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

§ 7 (3) Satz 2 und 3 LNatschG:

„Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

- 1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,*
- 2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,*
- 3. die Renaturierung von Gewässern,*
- 4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,*
- 5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,*
- 6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder*
- 7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.*

Mit der Beschreibung von Maßnahmen als Kompensation wird der Weg zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen konkretisiert (z. B. Ziffer 4 Entsiegelung). Gleichzeitig wird aufgezeigt, welche Ansatzpunkte es für Produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) gibt, diese finden sich insbesondere in den Ziffern 1 und 2 und möglicherweise auch in den Ziffern 5 bis 7. Es ist das Ziel, durch Umsetzung von produktionsintegrierten Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (auch durch eine Bewirtschaftung) einen Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu leisten. Auf mögliche Produktionsintegrierte Maßnahmen, die den Anforderungen des § 7 (3) LNatschG entsprechen, wird im Kapitel 3 dieses Papiers eingegangen. Dabei wird auch Bezug genommen auf die besonderen Belange des Artenschutzes.

§ 7 (5) Satz 4 LNatschG

Die beteiligten Naturschutzbehörden sollen zusätzlich zu den in § 3 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG (s. o.) genannten Dritten nach Möglichkeit auch Stiftungen mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen.

Hier wird das Verfahren bei Ersatzzahlungen geregelt, das im § 15 (6) BNatSchG seine Grundlage findet. Eine Berücksichtigung von anderen Stiftungen, insbesondere als Verantwortlicher der Maßnahme bzw. als Geschäftsbesorger zwischen einem Eingreifer und der Landwirtschaft als Ausführender von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen erfährt hier eine gesetzliche Grundlage. In der Begründung zum Landesnaturschutzgesetz wird dazu weiter ausgeführt:

„In der Erarbeitung und Durchführung von entsprechenden Naturschutzmaßnahmen können Dritte eingebunden werden. Dies können z. B. ein Landschaftspflegeverband, die Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz oder sonstige Stellen oder Personen sein.“

Einführungserlass des Umweltministerium vom 05.11.2015

Die Zielausrichtung des § 7 LNatschG wird zusätzlich durch ein Schreiben des MULEWF präzisiert und gestützt. Dabei wird auch Bezug genommen auf das Außer-Kraft-Treten der Ausgleichszahlungsverordnung (AusglV) und – ohne konkret genannt zu werden – der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen vom 19.12.2006 sowie die Ausgleichszahlungsverordnung.

Eine ökologische Aufwertung bestehender Waldbestände erfolgt „z. B. durch Wiedervernässung von Quell- und Sumpfstandorten“ und Maßnahmen „gemäß dem Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz (BAT-Konzept)“.

Für eine Kompensation sind vorrangig produktionsintegrierte Maßnahmen i. S. v. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu realisieren.

Diese werden im Regelfall von Anfang an mit den Bewirtschaftern gemeinsam entwickelt. Andere als die gesetzlich vorrangigen Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig.

Der Vorrang von produktionsintegrierten Maßnahmen wird durch die Formulierung im Einführungserlass hervorgehoben. Es ist erklärter Wille, von Seiten der Gesetzgebung den produktionsintegrierten Maßnahmen ab sofort einen Vorrang einzuräumen.

Weiterhin wird deutlich, dass produktionsintegrierte Maßnahmen nicht von einem Eingriffsverursacher und einem planenden Büro beschrieben und der Landwirtschaft vorgegeben werden dürfen, sondern dass diese von Anfang an gemeinsam entwickelt werden müssen. Auf weitere Ausführungen und verbindliche Anweisungen im Einführungserlass des Umweltministeriums vom 05.11.2015 zu den Ersatzzahlungen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

2. „Suchräume“

Eine Besonderheit des rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzgesetzes ist die Konkretisierung der Räume für Kompensationsmaßnahmen. Dabei stehen neben der Formulierung im Gesetz (... werden festgelegt ...) die Ausführungen im Einführungserlass des Umweltministeriums (... sind vorrangig durchzuführen.), bzw. eine mögliche Ausnahme: „Andere Kompensationsmaßnahmen dürfen ausnahmsweise dann festgesetzt werden, wenn dargelegt werden kann, dass keine der gesetzlich vorrangigen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden kann. Hierzu bedarf es eines ausführlich begründeten Antrages und der vorherigen Zustimmung der Oberen Na-

turschutzbehörde.“ Eine weitere Ausnahme ergibt sich durch den letzten Satz des § 7(1) LNatschG, wonach neben den genannten Räumen „auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht kommen“.

Allgemeine Anforderungen

Das Ministerium führt in seinem Einführungserslass vom 05.11.2015 aus, dass „andere als die gesetzlich vorrangigen Maßnahmen grundsätzlich unzulässig sind. Andere Kompensationsmaßnahmen dürfen ausnahmsweise dann festgesetzt werden, wenn dargelegt werden kann, dass keine der gesetzlich vorrangigen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden kann. Dazu bedarf es eines ausführlich begründeten Antrages und der vorherigen Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde.“ In der Begründung ist in allen Fällen auch auf landwirtschaftliche Gesichtspunkte einzugehen, die Ausnahme ist streng auszulegen, ansonsten würde das eigentliche Ziel, Maßnahmen und Zielkulissen gezielt für produktionsintegrierte Maßnahmen zu nutzen, verfehlt.

Neben der naturschutzfachlichen Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörden sind die agrarstrukturellen Belange durch die Landwirtschaftskammer zu prüfen.

Bei Kompensationsmaßnahmen eines privaten Eingriffverursachers, z. B. bei privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich ist nach wie vor eine unmittelbare Eingrünung des Bauvorhabens zur Kompensation des Landschaftsbildes erforderlich. Dies gehört zu den erforderlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Hierfür ist eine direkte Ansprache der Suchkulisse nach § 7 (1) nicht erforderlich. In solchen Fällen ist eine multifunktionale Nutzung der Randeingrünung für die gesamte Kompensation anzustreben.

Bei der Auswahl der Räume für Kompensationsmaßnahmen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes auch Maßnahmen zum Artenschutz in die Kompensation integriert werden.

Insbesondere sind vor allem auch die Grünlandstandorte für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. Dabei stellt die Aufwertung und der Erhalt von umweltsensiblen Grünland (hier insbesondere die LRT 6510 und LRT 6520) eine solche Maßnahme dar.

Besonders sollten auch Dauergrünlandflächen berücksichtigt werden, die eine besondere Funktion für die dort wertgebenden Arten aufweisen (Rast, Nahrungs- oder Bruthabitat). Ausdrücklich kann sich dies auch auf extrem intensive und kurzrasige Grünlandtypen (z. B. Rast- und Nahrungshabitat) beziehen.

Eine grundsätzliche Eignung aller Flächen in den gesetzlich beschriebenen Kulissen in § 7 (1) LNatschG als geeigneter Standort für Kompensationsmaßnahmen ist nicht gegeben, soweit im Vorfeld kein Einvernehmen mit der Landwirtschaft hergestellt wurde.

Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es für die einzelnen Räume nachfolgende Hinweise für eine Konkretisierung.

Natura 2000 Gebiete

Für die Natura 2000 Gebiete werden derzeit die Bewirtschaftungspläne erstellt. Dabei wird nach Auffassung der Landwirtschaft deutlich, dass es im Offenland zwei Arten von Räumen gibt, bei denen ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

Zum einen ist die Realisierung der Erhaltungsziele oft nur unter Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Dies betrifft z. B. die Flächen des Obstbaus und des Weinbaus, aber auch Flächen in der offenen Agrarlandschaft mit z. T. intensiver ackerbaulicher Nutzung sowie Flächen, die auf den Mittelgebirgsstandorten wertvolle Dauergrünlandstandorte repräsentieren.

Zum anderen zeigen die Bewirtschaftungspläne auf, dass es besondere "Hot-Spots" gibt, bei denen eine Gefährdung der Erhaltungsziele erwartet wird und wo sich ein dringender Handlungsbedarf abzeichnet.

Soweit in den landwirtschaftlich genutzten Räumen und auf den Flächen der genannten "Hot-Spots" die Landwirtschaft als Partner für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Frage kommt, sind diese Flächen vorrangig als Fläche für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Soweit für die Erhaltungsziele Flächen weiterhin in einer landwirtschaftlichen Nutzung gehalten werden **müssen (!)** ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierfür die dauerhafte Nutzung als Kompensationsmaßnahme in Frage kommt

Flächen der Wasserrahmenrichtlinie

Ziel der Landwirtschaft ist es, bei den Gewässerrandstreifen einen Entzug von Eigentum zu vermeiden. Freiwillige und dauerhafte Maßnahmen auf vertraglicher Basis, die unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer bei der Konzepterstellung entstanden sind, finden die Unterstützung der Landwirtschaft.

Neben dem Schutz und der Entwicklung der Oberflächengewässer steht auch der Schutz des Grundwassers im Fokus der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist zu prüfen, ob in diesen Zielräumen der Wasserrahmenrichtlinie durch Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirten eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes möglich ist. In Zusammenarbeit mit der Wasserschutzberatung des Landes Rheinland-Pfalz sollten entsprechende Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden.

Geschützte Flächen

Zu dieser Zielkulisse gehören alle Schutzgebiete, auch Flächen im Nationalpark und in allen anderen Schutzgebieten, auch wenn sie sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Aufwertungs- und insbesondere Pflegemaßnahmen kommen hier eine besondere Bedeutung zu.

Über die Biotopbetreuung des Landes stehen hierzu vielerorts nur unzureichende finanzielle Mittel bereit. Führen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Schutzgebieten zu einem dauerhaften Erhalt und einer Aufwertung von Flächen, sind diese Maßnahmen als Kompensation festzusetzen. Solche Maßnahmen sind vorran-

gig zu nutzen, bevor anderenorts Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Pflege der Flächen kann in den meisten Fällen durch Kooperation mit der örtlichen Landwirtschaft bzw. über die Stiftung Kulturlandschaft erfolgen. Zu den möglichen Maßnahmen gehört auch die Entsiegelung von Flächen.

Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen

Hierzu wurde bereits ausgeführt, in welcher Form eine landwirtschaftliche Abstimmung und Integration im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich ist. Nach Auffassung der Landwirtschaft ist es nicht zulässig, allein die Darstellung in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen als Basis für die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu nutzen. Die Vorgabe in dem Schreiben des Ministeriums, dass „Maßnahmen von Anfang an mit den Bewirtschaftern gemeinsam zu entwickeln sind“, steht anderen Planungsschritten entgegen. Hier wird die konkrete Berücksichtigung des § 15 (3) BNatschG möglich.

3. Beschreibung von produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK)

Die nach Landesnaturschutzgesetz (§ 7 (3), 1 LNatschG) vorrangig umzusetzenden produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen werden aus Sicht der Landwirtschaft wie folgt definiert.

Fallgruppe 1

Alle ökologischen Aufwertungsmaßnahmen in der Fläche, welche in/mit landwirtschaftlichen Kulturen mit Bodenertragsnutzung erfolgen, die sich dem Frucht- und Kulturartenschlüssel der Agrarförderung (EU/GAP) zuordnen lassen und prämienberechtigt sind. Es werden keine öffentlichen Mittel für die Maßnahme eingesetzt.

Bei allen Maßnahmen der Fallgruppe 1 muss für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine dauerhafte Aufwertung erreicht werden. Mögliche Maßnahmen sind:

- Lichtstreifen.
 - o Verschließen von mindestens zwei Drillreihen bei der Aussaat.
- Doppelter Reihenabstand.
- Fahrspur an Fahrspur.
- Reduzierte Aussaatstärke.
- Kornstreifen.
 - o Ernteverzicht von 2 - 5 Kornreihen/meist im Verbund mit Stoppelbrache.
- Stoppelbrache.
- Grünlandbewirtschaftung.
 - o Artenschutzrelevante Bewirtschaftung (Rast-, Brut-, Nahrungshabitat), welche ausdrücklich auch eine sehr intensive Grünlandnutzung beinhalten kann (Rastgebiete von Kiebitz, Mornell- oder Goldregenpfeiffer).
 - o Belassen von Altgrasstreifen.
 - o Artangepasste Mahdtermine (Brut-, Setzzeiten, wirtspflanzenspezifisch).
 - o Erhalt und Pflege von umweltsensiblen Dauergrünland (LRT 6510 und LRT 6520).
 - o Sicherung und Pflege durch nachhaltige, extensive Beweidungs- oder Mahdformen.

- Ökolandbau.
- Zwischenfruchtanbau.
- Einsaatbrache
 - o Einsaat mit Kulturpflanzen konventionell oder in verminderter Aussaatstärke/Kein PSM/Keine Düngung.
- Streuobst/Halbstamm- und Intensivobstanlagen.
 - o In Gebieten mit artspezifischer Adaption (Wiedehopf, Wendehals) an den Obstbau/Neuanlagen in jeglicher Ausgestaltung und Form.
- Zeilenbegrünung.
 - o Ohne besondere Anforderung an die Begrünung im Obst- bzw. Weinbau.
- Untersaaten.
- Selektiver Herbizideinsatz.
 - o Auf Teilflächen oder ganzen Parzellen.
- Reduzierte Düngung.
- Bewirtschaftungsgassen.
- Fruchtfolgeerweiterung/Sommerung.
- Acker in Grünland.
- Freistellung mit Offenhaltung.
 - o Rodung und weinbauliche Nutzung auf ehemaligen Weinbergbrachen.
- Steillagenweinbau.
 - o Erhalt, Pflege und nachhaltige Sicherung des Steillagenweinbaus.
- Wiederherstellung und Erhalt von Wiesenbewässerungssystemen.
- Reduzierte Bodenbearbeitung.
- Mechanische Unkrautbekämpfung.
 - o Weinbau
 - o Obstbau
- Strukturierter Weinberg.
 - o Lesesteinhaufen/Nisthilfen/Blühflächen.
- Artenreicher Weinberg Flora.
 - o Nachweis von Weinberggeophyten wie Traubenhyazinthe, Weinbergs-Lauch, Wilde Tulpe, etc.
- Artenreicher Weinberg Fauna.
 - o Nachweis von Apollofalter, Smaragdeidechse, Zippammer, etc.

Fallgruppe 2

Maßnahmen ohne landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung bis zu einem Flächenanteil von 5 % der Betriebsfläche unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.

Auch bei PIK der Fallgruppe 2 muss für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine dauerhafte Aufwertung erreicht werden. Im Gegensatz zur Fallgruppe 1 werden mit den hier exemplarisch aufgeführten Maßnahmen keine eigentlich auf Bodenertragsnutzung abzielenden Maßnahmen aufgeführt. Die Zielerreichung wird hierbei ausschließlich durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht und ist in einer strengeren Definition eher als „Betriebsintegrierbare Kompensationsmaßnahmen“ (BIK) anzusehen.

Mögliche Maßnahmen der Fallgruppe 2 sind:

- Dauerbrache.
- Schwarzbrache.
- Blühflächen.
 - o Teilbereiche oder ganze Parzellen.
- Artenschutzmaßnahmen im Offenland.
 - o Lerchenfenster.
 - o Ortolanfenster.
 - o Kiebitzblänken, Kiebitzinseln.
- Anlage von Ansitzwarten, Nistkästen, etc.
- Uferrandstreifen.
- Windschutzstreifen.
 - o Lineare Baum-, Strauchpflanzungen auf Acker oder Grünland.
- Strukturanreicherung
 - o Sämtliche strukturverbessernde Maßnahmen durch Strauch- oder Baumpflanzungen auf Acker oder Grünland.
- Lesesteinhaufen.
- Trockenmauer.
 - o Erhalt und Wiederaufbau.

Rotation

Eine weitere Möglichkeit der Umsetzung von PIK besteht in der nicht an einen ständigen Standort gebundene Maßnahme, bei der also die Maßnahme (jährlich) zwischen verschiedenen Flächen rotieren kann. Folgende Voraussetzungen müssen für rotierende Kompensationsmaßnahmen erfüllt sein:

- regelmäßiger Neuanfall führt zu keinem ökologischen Wertverlust (Blühstreifen; Lerchenfenster, Hamsterstreifen, Ackerbrachen),
- nicht geeignet bei Streuobst oder Grünlandextensivierungen,
- nur für einen abgegrenzten Bereich möglich, der die naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Kompensation erfüllt (z. B. in einer bestimmten Gebietskulisse oder in einem bestimmten Naturraum, wie Natura 2000 mit bestimmten Empfehlungen des Bewirtschaftungsplans),
- eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) einer „Referenzfläche“ kann notwendig sein,
- soweit die in der Begründung zum LNatschG aufgeführten Landespflegeverbände oder eine Stiftung die vertragliche Sicherung von Kompensationsflächen übernimmt, entfällt die dingliche Sicherung über eine Dienstbarkeit.

4. Das Verfahren der Eingriffsregelung

Durch die klaren Vorgaben aus dem BNatschG, dem LNatschG und den Hinweisen aus dem Umweltministerium, die Belange der Landwirtschaft bei der Umsetzung der Eingriffsregelung angemessen und umfassen zu berücksichtigen ergeben sich neue zwingend zu berücksichtigende Verfahrensschritte:

1. Der Planer beschreibt einen Eingriff mit seinen Dimensionen für Boden, Wasser, Klima, Biotope und Landschaftsbild.

2. Zusätzlich werden mögliche Betroffenheiten von Schutzgebieten und des Artenschutzes dokumentiert.
3. Beauftragtes Planungsbüro erstellt im Verfahren einen Fachbeitrag Naturschutz/Umweltbericht und beschreibt mögliche Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete. Vorhandene Daten und Informationen sind auszuwerten, die die möglichen „Suchräume“ konkretisieren. Dabei werden vorrangig die Möglichkeiten zur Realisierung von Produktionsintegrierten Maßnahmen geprüft.
4. Die in den Suchräumen geplanten Maßnahmen sind mit der LWK auf ihre Umsetzbarkeit abzustimmen. Erst danach wird das offizielle Anhörverfahren nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen eingeleitet.
5. Bei interessierten Partnern aus der Landwirtschaft skizziert das beauftragte Planungsbüro gemeinsam mit den Landwirten und unter Einbindung eines Kooperationspartners (dies können landwirtschaftlich getragene Kulturlandstiftungen, Ökokontoanbieter oder Landschaftspflegeverbände sein) ein Kompensationskonzept.

5. Umsetzungshinweise

- **Ersatzzahlungen**
Das Instrument der Ersatzzahlungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Der Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen und die Herausnahme von Flächen aus der Produktion sollten grundsätzlich unterbleiben. Entsprechend der Vorgaben des BNatschG und LNatschG sind bei der Verwendung der Ersatzgelder die Belange der Landwirtschaft im gleichen Maße zu berücksichtigen wie bei der „normalen“ Umsetzung der Eingriffsregelung. Dazu sind zur Schaffung einer höheren Transparenz die beantragten Projekte vor Ort mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand abzustimmen.
- **Artenschutz**
Insbesondere Maßnahmen für den Artenschutz, die im Vorfeld eines Eingriffs zu realisieren sind und ihre Lebensraum- oder Habitatfunktion bereits erfüllen müssen (CEF-Maßnahmen), können als PIK-Maßnahmen umgesetzt werden. Aufgrund der kurzen Herstellungszeit und der schnellen Funktionsfähigkeit der PIK, sind diese gerade beim Artenschutz ebenfalls mit Vorrang einzusetzen.

Weitergehende Anforderungen des Artenschutzes sollten grundsätzlich in die übrigen Kompensationsmaßnahmen integriert werden, um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Die für Kompensationsmaßnahmen vorgeschriebene Berücksichtigung agrarstrukturelle Belange sollte in vollem Umfang auch für Maßnahmen des Artenschutzes angewandt werden.
- **Ökokonto**
Ein Ökokonto stellt rechtlich eine bereits im Vorfeld eines Eingriffs umgesetzte Maßnahme zur späteren Anrechnung für eine Kompensation dar. Ein Ökokonto ist somit eine Bestandsfläche und kein Suchraum mehr.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es erforderlich, alle Rahmenbedingung zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen (§ 15 (3) BNatschG), (Entwicklung der Maßnahme mit den Bewirtschaftern), auch bei der Einbuchung in ein Ökokonto zu beachten.